



| Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 6 | | Drucksachen-Nr.: 2011-16/1069 Status: öffentlich Datum: 05.06.2015 | | |
|--|----------------------|--|------|----------|
| Termin | Beratungsfolge: | Abstimmungsergebnis | | |
| | | Ja | Nein | Enthalt. |
| 18.06.2015 | Jugendhilfeausschuss | | | |
| 01.07.2015 | Kreisausschuss | | | |
| 09.07.2015 | Kreistag | | | |

Bezeichnung:

Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII)

Sachverhalt:

1. Grundsätzliches

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII obliegt dem Landkreis als öffentlichem Träger der Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson (soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird), deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Die gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzulegende und an die Tagespflegeperson zu leistende Geldleistung umfasst

- angemessene Kosten für den Sachaufwand,
- einen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung,
- die Erstattung angemessener Aufwendungen für eine Unfallversicherung,
- die hälftige Erstattung angemessener Aufwendungen für eine
 - Kranken- und Pflegeversicherung,
 - Alterssicherung.

der Tagespflegeperson.

Mit seiner Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 01.07.2009, in der Fassung der letzten Änderung zum 01.01.2014, hat der Landkreis die Höhe der an Tagespflegepersonen zu leistenden Geldleistung sowie die sonstigen Rahmen für die Gewährung der Förderung festgelegt.

Für die Inanspruchnahme von Förderleistungen der Kindertagespflege erhebt der Landkreis gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII Kostenbeiträge. In der Satzung sind die Höhe der zu leistenden Kostenbeiträge sowie das Verfahren für die Erhebung geregelt. Hierbei ist - entsprechend den Vorgaben des § 90 Abs. 1 SGB VIII - eine Beitragsstaffelung nach dem zur Verfügung stehenden Einkommen, der Anzahl kindergeldberechtigter Kinder in der Familie und der durchschnittlichen Betreuungszeit berücksichtigt.

2. Anlass für eine Überarbeitung der Satzung

a) Bearbeitungsverfahren im Rahmen der Berechnung und Überweisung von Leistungen an die Tagespflegepersonen

Nach den bisherigen Satzungsregelungen erfolgt am Ende eines jeden Monats eine Spitzabrechnung der im abgelaufenen Monat geleisteten Betreuungsstunden mittels von den Tagespflegepersonen eingereichter Erfassungsbögen. Die Bearbeitung der kreisweit derzeit ca. 400 Fälle von Förderungen der Betreuung in Tagespflege gestaltet sich hierdurch sehr aufwändig. Als Rahmenfrist für die Überweisung des Geldbetrages an die Tagespflegeperson ist in der Satzung der 15. des Folgemonats festgelegt. Dieses hat - neben dem Aufwand im Rahmen der Sachbearbeitung - regelmäßig auch zur Folge, dass der Überweisungstermin an die Tagespflegeperson von Monat zu Monat differiert. Auch seitens einiger Tagespflegepersonen wird es als wünschenswert erachtet, wenn gerade auch bei längerfristigen Betreuungsverhältnissen die Zahlungen durch den Jugendhilfeträger verlässlicher gestaltet werden.

b) Verfahren zur Erhebung von Kostenbeiträgen / Kostenbeitragstabelle

- Kostenbeitragstabelle

Mit Beschluss vom 21.06.2013 hat das OVG Lüneburg (Klagegegenstand waren Satzungsregelungen eines Jugendhilfeträgers zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Tagespflege) festgestellt, dass ein Verstoß gegen den sich aus Art. 3 Abs. 1 GG ergebenden Grundsatz der Abgabengerechtigkeit dann bestehe, wenn die in einer Satzung vorgesehenen Kostenbeiträge die durch den Jugendhilfeträger aufgewendeten Leistungen für die Tagespflege erheblich übersteigen.

Die nach der aktuell gültigen Beitragstabelle des Landkreises zu leistenden Kostenbeiträge liegen in der Regel deutlich unterhalb der durch den Landkreis an die Tagespflegepersonen geleisteten Zahlungen. Dieses lässt sich schon daran erkennen, dass im Haushaltsjahr 2014 Ausgaben für die Förderung der Tagespflege von insgesamt ca. 1,5 Mio. € Einnahmen aus Kostenbeiträgen von insgesamt ca. 400.000 € gegenüber standen. Gleichwohl können - in Ausnahmefällen - auch Fallkonstellationen auftreten, in denen der von Eltern zu leistende Kostenbeitrag die durch den Landkreis geleistete Förderung übersteigt. Dies ist dann der Fall, wenn ein nur sehr geringer Betreuungsumfang benötigt wird und die Eltern über ein hohes Einkommen verfügen. In der Praxis werden Antragsteller in solchen Fällen regelmäßig entsprechend beraten, so dass keine Fälle bestehen, in denen Eltern einen Kostenbeitrag zahlen, der die Leistungen des Landkreises an die Tagespflegeperson übersteigt.

Gleichwohl ist - unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG Lüneburg - die Staffelung der Kostenbeiträge dahingehend zu überarbeiten, dass auch den Kostenbeitragspflichtigen, die einen relativ hohen Kostenbeitrag zahlen, unabhängig von der Anzahl notwendiger Betreuungsstunden, im Ergebnis ein vermögenswerter Vorteil zugewendet wird.

- Geschwisterermäßigung

Es treten vereinzelt Fälle auf, in denen neben einem in Tagespflege betreuten Kind ein Geschwisterkind in einer Krippe oder im Kindergarten (1. Kindergartenjahr) betreut wird und die Eltern hierfür Gebühren an den Einrichtungsträger zu entrichten haben. Die betroffenen Eltern monieren hier, dass die Tagespflegesatzung eine Geschwisterermäßigung nur für Fälle vorsieht, in denen alle Geschwisterkinder in Tagespflege betreut werden. Man habe deshalb neben dem vollen Kostenbeitrag für die Betreuung in Tagespflege auch den vollen Kostenbeitrag für die Betreuung des Geschwisterkindes in der Kindertagesstätte zu leisten, ohne dass eine Ermäßigung greife.

- **Vergleichbarkeit der Kostenbeiträge für Tagespflege und Krippe**

Einige Eltern von in Tagespflege betreuten Kindern sowie auch Tagespflegepersonen haben in der Vergangenheit moniert, dass die für die Tagespflege zu leistenden Kostenbeiträge die im Falle der Betreuung in einer Krippe zu leistenden Elternbeiträge deutlich überstiegen. Zwar rechtfertigt die größere Flexibilität der Betreuungszeiten in der Tagespflege einen etwas höheren Kostenbeitrag, allerdings stünden die derzeit bestehenden Abweichungen nicht in einem angemessenen Verhältnis.

3. Im Neufassungsentwurf vorgesehene Änderungen / Verbesserungen

a) Bearbeitungsverfahren im Rahmen der Berechnung und Überweisung von Leistungen an die Tagespflegepersonen

Die gesammelten Erfahrungen aus der Bearbeitungspraxis zeigen, dass die geleisteten Betreuungsstunden von Monat zu Monat regelmäßig nicht so stark differieren, als dass eine monatliche Spitzabrechnung notwendig wäre. Ähnlich der Betreuung in Kindertagesstätten entscheiden sich Eltern auch bei der Betreuung ihres Kindes in Tagespflege regelmäßig für einen für sie notwendigen, zu den Rahmenzeiten ihrer Berufstätigkeit passenden Betreuungsumfang, der in der Folge dann relativ konstant bestehen bleibt.

Einige benachbarte Jugendhilfeträger (z.B. die Landkreise Cuxhaven, Harburg, Stade und Verden) haben daher in den letzten Jahren bereits das - dort ebenfalls zunächst praktizierte - Verfahren einer Spitzabrechnung jedes Betreuungsmonats umgestellt auf eine pauschalierte Förderung, entsprechend dem durchschnittlichen monatlichen Betreuungsbedarf. Durch diese Umstellung wird zum einen eine wesentlich verlässlichere und zeitnähere Zahlung an die Tagespflegepersonen erreicht und zum anderen regelmäßiger Verwaltungsaufwand sowohl auf Seiten der Tagespflegepersonen als auch in der Bearbeitung beim Landkreis gespart.

Im Entwurf der Neufassung der Tagespflegesatzung ist zunächst die Regelung des vormaligen § 3 Abs. 8 (Auszahlung nach Prüfung der im abgelaufenen Monat geleisteten Betreuungsstunden; Zahlungsziel zum 15. des Folgemonats) ersetzt worden durch die Regelung in § 3 Abs. 8 (Streichung der monatlichen Prüfung; Vorziehen des Zahlungsziels auf das Ende des Betreuungsmonats). Die grundsätzliche Pauschalierung der Geldleistung wird mit dem neu gefassten § 4 Abs. 3 eingeführt.

b) Verfahren zur Erhebung von Kostenbeiträgen / Kostenbeitragstabelle

- **Kostenbeitragstabelle**

Gemäß § 90 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII hat der Jugendhilfeträger im Rahmen der Erhebung von Kostenbeiträgen eine Staffelung vorzusehen, die insbesondere

- das zur Verfügung stehende Einkommen,
 - die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und
 - die Betreuungszeit
- mit berücksichtigt.

Die von der Systematik her neu konzipierte Beitragstabelle berücksichtigt das zur Verfügung stehende Einkommen, wobei die bisherige Anzahl der Einkommensstufen von dreizehn auf neun reduziert wurde. Nach der bisherigen Tabelle ist eine Neufestsetzung des Kostenbeitrags bei einer Einkommensveränderung in Schritten von 250 € mtl. notwendig. Durch die Reduzierung auf neun Einkommensstufen erfolgt eine Neufestsetzung künftig in Schritten von ca. 330 € mtl..

Die Betreuungszeit wird nunmehr über die Festlegung eines (einkommensabhängigen) Kostenbeitrags pro mtl. durchschnittlich notwendiger Betreuungsstunde berücksichtigt. Es erübrigt sich damit eine Festlegung von Betreuungsstundenkategorien (in der bisherigen Tabelle sind dies 10 Stufen, die jeweils einen Umfang von bis zu 20 Betreuungsstunden über den gleichen Kostenbeitrag abdecken). Hierdurch wird zum einen erreicht, dass die Vorgaben des OVG Lüneburg künftig in allen Fällen eingehalten werden, weil auch beim Zusammentreffen höherer Einkommensbereiche und einer geringen Anzahl von Betreuungsstunden der Kostenbeitrag regelmäßig geringer ist als die Aufwendungen des Jugendhilfeträgers (siehe auch Anlage 3). Zum anderen wird damit auch eine Ungleichbehandlung beseitigt, da es künftig nicht mehr möglich ist, das für eine abweichende Anzahl von Betreuungsstunden der gleiche Kostenbeitrag zu leisten ist.

Die Berücksichtigung der Anzahl kindergeldberechtigten Kinder in der Familie erfolgt künftig im Rahmen der Berechnung des maßgeblichen Jahreseinkommens. Im neu gefassten § 7 Abs. 5 der Satzung ist hier für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind im Haushalt ein Freibetrag von 2.000 € vorgesehen.

- **Geschwisterermäßigung**

Die bislang in § 7 Abs. 2 und 3 der Satzung vorgesehene Beitragsermäßigung für Fälle, in denen mehr als ein Kind gleichzeitig in Tagespflege betreut wird, wird - durch eine Neufassung des § 7 Abs. 2 und 3 sowie einen neuen Abs. 4 - ergänzt um Regelungen, wonach künftig auch gleichzeitig kostenpflichtig in Tageseinrichtungen betreute Kinder Berücksichtigung finden.

- **Vergleichbarkeit der Kostenbeiträge für Tagespflege und Krippe**

Für die Betreuung in Krippen erheben die Träger dieser Einrichtungen Elternbeiträge auf der Grundlage eigener Satzungen. Da zwar die grundsätzliche Staffelung, nicht jedoch die Höhe von Kostenbeiträgen gesetzlich geregelt ist, ergeben sich - auch für den Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) - von Träger zu Träger mitunter stark voneinander abweichende Beitragshöhen für gleiche Betreuungsumfänge.

Es ist daher nicht möglich, eine - kreisweit gültige - Kostenbeitragstabelle für den Bereich der Tagespflege zu konzipieren, die für alle Bereiche des Landkreises gleichermaßen eine ungefähre Vergleichbarkeit der Kostenbeiträge für Tagespflege und für Krippenbetreuung herstellen könnte. Die in Form von Anteilen an den Kosten der Betreuungsstunden konzipierte Neufassung der Beitragstabelle ist gleichwohl so gestaffelt, dass künftig im Regelfall ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen den Elternbeiträgen der kommunalen Krippenträger und den Kostenbeiträgen im Rahmen der Tagespflege erreicht wird.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die als Anlagen 3 a) und 3 b) beigefügten Tabellen mit einer beispielhaften Berechnung von Kostenbeiträgen für in der Praxis häufiger benötigte Betreuungsumfänge - nach der bisherigen und nach der neu konzipierten Beitragstabelle - zeigen, dass die Umstellung auf eine

- mit der Anzahl der Betreuungsstunden linear ansteigende und
 - den Elternbeiträgen im Krippenbereich besser angeglichenen
- Kostenbeteiligung insgesamt einem leichten Rückgang der Einnahmen aus Kostenbeiträgen zur Folge haben wird.

Im Rahmen der Neukonzeption der Kostenbeitragstabelle besteht allerdings nur wenig Spielraum. Setzte man weiterhin Beiträge in der bisherigen Höhe fest, entspräche die Tabelle - jedenfalls in Teilbereichen - weiterhin nicht den seitens des OVG Lüneburg aufgestellten Grundsätzen. Legte man dagegen deutlich geringere Beiträge pro Betreuungsstunde fest, unterböte man in einigen Bereichen des Landkreises die für eine

Krippenbetreuung zu leistenden Kostenbeiträge, was wiederum die Erreichung des Ziels einer besseren Vergleichbarkeit der Kostenbeiträge für Krippe und Tagespflege gefährdete.

Da die neue Tabelle nur noch 9 statt bislang 13 Einkommensstufen aufweist und nicht mehr über starre Stundenkategorien verfügt, ist eine exakte - vergleichende - Berechnung der Verringerung der Einnahmen aus Kostenbeiträgen nicht möglich. Unter Berücksichtigung der Häufigkeit der gewählten unterschiedlichen Betreuungsumfänge sowie der durchschnittlichen Einkommensbereiche, in denen kostenbeitragspflichtige Eltern derzeit eingestuft sind, kann der Einnahmeausfall jedoch auf ca. 10 % bis maximal 15 % eingeschätzt werden. Legt man die Einnahmen aus Kostenbeiträgen aus 2014 von insgesamt 400.000 € zugrunde, ergäben sich pro Jahr Mindereinnahmen von ca. 40.000 € bis maximal 60.000 €. Bei Umsetzung der Neuregelung ab August 2015 entfielen auf den Rest des laufenden Haushaltsjahres damit noch ein Anteil von ca. 20.000 €. Hierfür besteht voraussichtlich eine Deckungsmöglichkeit im Teilhaushalt 5 - Jugend -, so dass infolge der neu konzipierten Beitragstabelle keine überplanmäßige Ausgabe benötigt wird.

Als **Anlagen** sind beigefügt:

1. die überarbeitete Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII),
2. eine Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Fassung der Satzung - einschließlich weiterer Erläuterungen sowie
3. eine tabellarische Gegenüberstellung der für verschiedene Betreuungsumfänge zu leistenden Kostenbeiträge,
 3. a) nach der bisherigen Beitragstabelle und
 3. b) nach der neu konzipierten Beitragstabelle.

Beschlussvorschlag:

Die anliegende Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) wird, wie in der Anlage beigefügt, beschlossen.

Luttmann